



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1992

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	7. 10. 1992	Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland	443
600	12. 11. 1992	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	442
	13. 11. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Textliche und zeichnerische Darstellung zum Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Gebiet der Stadt Versmold)	443

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 12. November 1992

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548),
2. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548),
4. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297),
5. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302),

zu 4. in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 5. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 2. bis 5. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270),

wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1992 (GV. NW. S. 343), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Zeile „Erbchaft- und Schenkungsteuer“ hinter dem Wort „Essen-Nord,“ mit der lfd. Nummer „1.7“ das Wort „Euskirchen,“ mit der lfd. Nummer „2.8“ eingefügt,

2. die lfd. Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:

„2.8 Finanzamt Euskirchen
in Euskirchen

a) Verwaltung der Erbschaft- und
Schenkungssteuer,

b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer
– mit Vollstreckung –,

c) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer
– ohne Vollstreckung –

Bezirke der Finanzämter Bonn-
Außenstadt, Bonn-Innenstadt,
Euskirchen, Sankt Augustin,
Schleiden

Bezirk des Finanzamts Eus-
kirchen, soweit nicht lfd. Nr. 2.6
zutrifft

Bezirk des Finanzamts Brühl
für Fahrzeuge mit dem Kenn-
zeichen EU,

Bezirk des Finanzamts Düren
für Fahrzeuge mit dem Kenn-
zeichen SLE,

Bezirk des Finanzamts
Schleiden“,

3. die lfd. Nummer 2.14 erhält folgende Fassung:

„2.14 Finanzamt Köln-West
in Köln

Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungs-
steuer

Bezirke der Finanzämter Berg-
heim, Bergisch Gladbach, Brühl,
Gummersbach, Köln-Alttadt,
Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-
Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-
West, Leverkusen, Siegburg,
Wipperfürth“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 1992

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

2022

Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 7. Oktober 1992

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 24. September 1992 folgende Änderungen der Betriebssatzung der Rheinischen Landeskliniken vom 5. Juni 1989 (GV. NW. S. 440), zuletzt geändert am 20. September 1990 (GV. NW. S. 626), beschlossen:

§ 1 – Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen

„Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau
Rheinische Landesklinik Bonn
Rheinische Landesklinik Düren
Rheinische Landesklinik Langenfeld
Rheinische Landesklinik Köln
Rheinische Landesklinik Mönchengladbach
Rheinische Landesklinik Viersen
Rheinische Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf
Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen
Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen“

als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 3 – Sonderregelungen zu § 3 Abs. 2:

- Rheinische Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf

§ 5 – Sonderregelungen zu § 5 Abs. 1:

- Rheinische Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Thißen

Zylajew

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsverbandsordnung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12. November 1992

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

– GV. NW. 1992 S. 443.

Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungs- bezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Textliche und zeichnerische Darstellung zum Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Gebiet der Stadt Versmold)

Vom 13. November 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1992 die Aufstellung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Textliche und zeichnerische Darstellung zum Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich im Gebiet der Stadt Versmold), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 4. November 1992 – VI B 1 – 60.32.7 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh und beim Stadtdirektor der Stadt Versmold zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 13. November 1992

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ritter

– GV. NW. 1992 S. 443.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359